

# Riesaer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Postamt: Postamt Riesa.  
Kreisamt Nr. 20.

Buchdruckerei: Leipzig 2126.  
Gießstraße Riesa Nr. 26.

für die Amtshauptmannschaft Großenhain, das Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa, sowie den Gemeinderat Gröba.

Nr. 75.

Mittwoch, 31. März 1920, abends.

73. Jahrg.

aus Riesaer Anzeigen erscheint noch das Blatt mit Ausgabezeit der Sonn- und Feiertage. Bezugspreis, gegen Voranmeldung, monatlich 3.— Mark ohne Zustellgebühr, bei Abholung am Posthalter monatlich 8,10 Mark ohne Postgebühr. Anzeigen für die Nummer des Aufgabedates sind bis 9 Uhr vormittags aufzugeben und im vorau zu bezahlen; eine Vermöhr für das Erreichen an bestimmten Tagen und Tagen wird nicht übernommen. Preis für die 45 min vorliegende 8 Mark hohe Brandstiftzelle (7 Silber) 20 Pf.; Zeitungsdruck und tabellarischer Gas 50% Aufschlag. Nachstellung- und Vermittelungsgebühr 30 Pf. Beste Tarife. Geneigter Rabatt erhält, wenn der Betrag verfällt, durch Klage eingezogen werden muss oder der Auftraggeber in Konkurs gerät. Siedlungs- und Grillungsort: Riesa. Verschiedenste Unterhaltungsbeiträge „Grübler an der Elbe“. — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Überungen des Betriebes der Druckerei, der Lieferanten oder der Verarbeitungseinrichtungen — hat der Verleger keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Notizionsdruck und Telefon: Langer & Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Poststraße 29. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Lähn, Riesa; für Anzeigenstell: Wilhelm Dittrich, Riesa.

## Frischmilchbehandlung.

Mit Eintritt der wärmeren Jahreszeit erhöht sich die Gefahr, dass die Milch in angesäuertem Zustand in den Verbrauchsarten ankommt. Bei dem außerordentlichen Mangel an Frischmilch, die nicht einmal ausreicht, um den anspruchsvollen Kreis der Vollmilchverarbeitungsbedürftigen mit Milch zu versorgen, ist es deshalb unbedingt erforderlich, die Milch von den Aufzehrern ordnungsmäßig abzüglich und gereinigt zum Verland gebracht wird, damit sie nach ihrem Eintreten am Verzehrort als Frischmilch Verwendung finden kann. Die Aufzehrer, die Vollmilch zur Frischmilchverarbeitung liefern, sind so mehr zur Rücksicht und Belohnung der zum Verland kommenden Milch verpflichtet, als sie für die ihnen hierdurch entstehende Arbeit einen besonderen Zusatz von 10 Pf. bei Großabfertigungen 15 Pf. je Liter erhalten.

Dresden, am 29. März 1920.

Wirtschaftsministerium, Landeslebensmittelamt.

540 VII A V 1  
17403

## Gefährdung des Kraftwagenverkehrs in der Nacht, sowie an Sonn- und Feiertagen.

Der Brennstoff- und Betriebsstoffmarkt an weiterer Einschränkung des Kraftwagenverkehrs. Die geringen Mengen von Betriebsstoff, die gegenwärtig zur Verteilung gelangen können, müssen vor allem für Zwecke der Volksversorgung freigehalten werden. Schleichmärkte muss beschlagnahmt werden, deshalb ist in weitgehendem Umfang auch die Herkunft des Betriebsstoffes durch die Vollzugsbehörden festzustellen.

Für das Gebiet des Freistaates Sachsen wird auf weitere der Verleute mit Verkehrsstraßenfahrzeugen, insbesondere auch der mit Kraftfahrzeugen, von 12 Uhr nachts bis 6 Uhr morgens, sowie jede Veranlagungsfahrt nach Aussichtsorten, Vergnügungsstätten und dergl. an Sonn- und Feiertagen untersagt.

Ausgenommen vom Verbot der Nachtfahrt sind nur unauffindbare dienstliche Reisen mit dem Kraftwagen, die Fahrten, zu denen der Arzt in dringlichen Fällen der Ausübung seines Berufes genötigt ist, sowie die Beförderung von Kranken. Darüber hinaus sind die Polizeibehörden befugt, im Einzelfalle gegen Ausstellung eines schriftlichen Ausweises eine Ausnahme einzuräumen, wenn die Notwendigkeit der Nachtfahrt nochgewiesen ist. Der Ausweis wird nach dem befolgenden Muster ausgestellt und ist der Behörde auszuhändigen.

Zuwiderhandlungen werden nach § 21 des Reichsgesetzes über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 3. Mai 1903 (RGBl. Seite 437 ff.) mit Geldstrafe bis zu 150 Pf. oder mit Haft bestraft und haben weiter nach § 7 der Bekanntmachung des Reichsvermögens, betreffend Erlaubung von Kraftfahrzeugen zum Verkehr auf öffentlichen Wegen und Plätzen vom 25. Februar 1915 (RGBl. Seite 113) den sofortigen Befehl der Erlaubung des Fahrzeuges zur Folge.

Die Zulassungs- und die Polizeibehörden haben Aufführung, diese Verordnung streng durchzuführen.

Dresden, am 29. März 1920.

Ministerium des Innern.

237 I V  
17401

Miliz

für den Ausweis zu einer ausnahmsweise genehmigten Nachtfahrt:

Nachtfahrt vom 3. zum 4. April 1920 für Herrn Eigentümer R. R. zur Fahrt von Elsterwerda nach Chemnitz ausnahmsweise gestattet. Erlässige Begleitung: 1 Kraftwagenführer und Prokurist R. R.

Eibenstock, den 2. April 1920.

L. S.

Stadtrat

• • • Bürgermeister. • • •

## Leichtföhrung in der Woche vom 29. März — 4. April 1920.

Der Kommunalverband wird in der laufenden Woche neben Mund- und Nasenfleisch bei Wurst wiederum Schweinefleisch von den eingelagerten Beständen zur Verteilung bringen.

Auf die Fleischfleischkarte Riesa II erhalten:

Personen über 6 Jahre auf die Marken 1—10 bis 105 gr Fleischfleisch mit eingewachsenen Knochen oder Knochenbeilage bez. Wurst und 75 gr Schweinefleisch.

Personen unter 6 Jahre auf die Marken 1—5 bis 50 gr Fleischfleisch mit eingewachsenen Knochen oder Knochenbeilage bez. Wurst und 40 gr Schweinefleisch.

Der Preis beträgt bei:

a) Kalbfleisch mit eingewachsenen Knochen oder Knochenbeilage	8,28 Pf.	für das
b) Kalbfleisch mit eingewachsenen Knochen oder Knochenbeilage	2,56 "	aus-
c) Schweinefleisch	6,60 "	gewogene
d) Wurst- und Leberwurst	3,70 "	Pfund.

Großenhain, am 30. März 1920.

Die Amtshauptmannschaft.

## Butter und Margarine betr.

1. Abschnitt 11, gültig vom 6.—11. IV., darf nur mit einem Achtel Stückchen Butter beliefert werden.

2. Die Verzehrungsberechtigten erhalten gleichzeitig noch 50 gr Margarine zum Preise von 84 Pf. (Selbstverzehr nicht).

Großenhain, am 30. März 1920.

Der Kommunalverband.

## Verzehrungsberechtigung.

Die Benutzung des Schuttabfalleplatzes bei der Firma Moesbach am Lommatscher Weg

kann nur noch an 2 Tagen der Woche gestattet werden.

Es wird hierdurch bestimmt, dass nur

## Vertliches und Südjüdisches.

Riesa, den 31. März 1920.

— Riesaer Bank. Die gestrige 16. ordentliche Generalversammlung der Aktiengesellschaft Riesaer Bank, welche von 31 Aktionären mit 380 Stimmen besucht wurde, beschloss entsprechend der Vorschläge der Verwaltung die Verteilung einer an der Gesellschaftskasse sofort zahlbaren Dividende von 10%, (im Vorjahr 8%), sowie die Erhöhung des Aktienkapitals von 2 auf 4 Millionen Mark. Der Mindestkurs wurde auf 180% und die unmittelbare Bezugsberechtigung für die alten Aktionäre im Verhältnis von 1 zu 1 festgelegt; den Termin der Durchführung zu bestimmen, wurde dem Verwaltungsrat überlassen. Die auscheidenden Aufsichtsratsmitglieder, Herren Kommerzienrat Schönberg und Rechtsanwalt Dr. Weide, wurden wieder gewählt. Neuwählte man in den Aufsichtsrat die Herren Stoffelsheimer und Direktor August Dohert, Spediteur Ernst G. Feigl und Kaufmann Max Bünck, Glaubig.

Die übrigen Punkte der Tagesschreibung fanden ebenfalls ohne Änderung einstimmig Annahme. Die Bilanz der Bank befindet sich im Internestell der vorliegenden Nummer.

— Das neue Tabaksteuergesetz tritt mit dem 1. April dieses Jahres in Kraft. Wer mit unbedeckten oder bedeckten Tabakblättern, Rüppen, Stengeln und Abfällen von Tabak, mit Tabakball- und -päckchen usw. oder mit Zigaretteneipapier jeder Art, tabakähnlichen Waren oder mit Zigarettenpapier handelt freiwillig oder ist mit deren verkaufstätigter Ausübung belassen will, hat dies der Steuerbehörde seines Bezirks spätestens zwei Wochen vor der Gründung des Betriebes schriftlich anzumelden und gleichzeitig eine Beschreibung der Betriebs- und Lagerräume, sowie der damit in Verbindung stehenden oder unmittelbar daran angrenzenden Gewerberäume vorzulegen. Tabakpflanzer, Tabakhändler, Tabakverarbeiter und Händler mit tabaksteuerpflichtigen Erzeugnissen haben die am Tage des Inkrafttretens des Gesetzes in ihrem Besitz befindlichen Vorräte an Waren

der oben bezeichneten Art, Tabakverarbeiter auch die in ihrem Besitz befindlichen Tabakreststoffe, innerhalb einer Woche dem anständigen Postamt anmelden.

— Sängerbund und des Meissner Landes. Der Vorstand der Ortsgruppe Riesa vom Sängerbund des Meissner Landes (Mitglied des Deutschen Sängerbundes) hat sich kürzlich neu konstituiert. Es wurden gewählt Herr Postdirektor Helmuth (1. Vors.), Herr Oberrealschullehrer Joachim Schönenbaum (1. Vizedirektor), Herr Kirchenmusikdirektor Theodor Fischer (2. Vizedirektor), Herr Dr. G. Weißler (Schriftsteller), Herr Bernhard Hölscher (Musiker). Außerdem ordnet jeder der Ortsgruppe angehörige Verein („Ampion“, „Dreyfus“, „Sängerkranz“, „Soubertband“ Riesa, „Concordia“, „Strela“, „Liedertafel“ Lommatsch, Männergesangverein Gröba) für je angefangene 30 singende Mitglieder einen Beitrag ab. Herr Jubilar Georg Schumann und Herr Kirchenmusikdirektor Fischer traten von ihren bisher innegehabten Vorstandsämtern zurück, da sie bereits dem Bundesvorstand

## Amtsblatt

Buchdruckerei: Leipzig 2126.  
Gießstraße Riesa Nr. 26.

Buchdruckerei: Leipzig 2126.  
Gießstraße Riesa Nr. 26.

für die Amtshauptmannschaft Großenhain, das Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa, sowie den Gemeinderat Gröba.

Nr. 75.

Mittwoch, 31. März 1920, abends.

73. Jahrg.

## Festtag und Sonnabends von 7—11 Uhr

Schott und Nida abgeladen werden darf.

Am übrigen bleiben die Bestimmungen der Bekanntmachung vom 10. Februar 1920 in Geltung.

Riesa, am 31. März 1920.

Der Rat der Stadt Riesa.

## Brennholzabgabe.

Der Verkaufsraum für das bei der Firma Hans Budemla in Riesa zum Verkauf angelegte städtische Brennholz hat infolge der eingetretenen erhöhten Unkosten auf 68 Pf. für den m. herabzusetzen werden müssen.

Es steht noch eine geringe Menge Holz zur Verfügung. Bezugssanschaffung hierfür sind gegen Vorlegung der Bezugsschein zu unternehmen.

Der Rat der Stadt Riesa, den 30. März 1920.

Ges.

## Mädchen'schule Riesa.

Für das 9. Schuljahr früher Fortbildungskursus ob. Sekunda) sind beabsichtigte Meldungen sofort, spätestens am 12. April, beim Unterrichtsstunden zu bewilligen.

31. 3. 1920.

Der Leiter der Mädchen'schule.

Schuldirektor Dankwart.

## Kontrolle des Suppenmehlverkaufs in Gröba

in der Volksküche Donnerstag, den 1. April 1920, vormittags 8—10 Uhr. Ein Pfund Suppenmehl kostet 1,60 Mark.

Gröba (Elbe), am 30. März 1920.

Der Gemeindevorstand.

## Pferdefleischverkauf bei Herrn Albert Mehlhorn in Gröba

Donnerstag, den 1. April 1920, vorm. 9—10 Uhr auf die Nummern 1—30 der weißen Ausweisstafte.

Gröba (Elbe), am 31. März 1920.

Der Gemeindevorstand.

## Bezeichnung der Suppenmehlverkäufe in Gröba

in der Volksküche Donnerstag, den 1. April 1920, vormittags 8—10 Uhr. Ein Pfund Suppenmehl kostet 1,60 Mark.

Gröba (Elbe), am 31. März 1920.

Der Gemeindevorstand.

## Bekanntmachung

Auf Grund der der Gemeinde Wersdorf als Wohnraumstandesgemeinde zu stehenden Rechte wird nach Gebot des Gemeinderates folgendes angeordnet:

I.

Jeder Abschluss eines Mietvertrages über Wohnräume, Bäder und Werkstätten ist vom Vermieter binnen 1 Woche nach Abschluss des Vertrages auf dem Gemeindeamt anzugeben. Die Mieterin hat die genaue und vollständige Angabe der Lage, der Zahl und der Art der vermieteten Räume, sowie die Angabe des bisherigen und des neuen Mietpreises und aller etwaigen Nebenkosten des Mieters zu enthalten.

II.

Ohne Zustimmung der Gemeindebehörde dürfen:

- a) Gebäude oder Teile von Gebäuden nicht abbrechen,
- b) Räume, die bis zum 1. Oktober 1918 zu Wohnzwecken bestimmt oder benutzt waren, zu anderen Zwecken, insbesondere als Fabrik-, Lager-, Werkstätten-, Dienst- oder Geschäftsräume nicht vorverdient werden,

c) mehrere Wohnungen nicht zu einer vereinigt werden.

Die Zustimmung darf nur verlängert werden, wenn die Wiedereinrichtung sich mit der Versorgung einverstanden erklärt hat.

III.

Der Verfügbungsberechtigte hat der Gemeinde:

- a) unverzüglich Anzeige zu erstatte, sobald eine Wohnung oder Fabrik-, Lager-, Werkstätten-, Dienst-, Geschäftsräume oder sonstige Räume unbewohnt sind,

b) ihrem Brauchtragen über die unbewohnten Wohnungen und Räume sowie über deren Vermietung Auskunft zu erteilen und ihm die Besichtigung zu gestatten.

Als unbekannt gel